

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**

Behördenleitung
Grundverkehr, Jagd und Fischerei
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik



Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	26.08.2021
Zahl	SP20-JG-2301/2020 (003/2021) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Florian Maier
Telefon	050 536-62302
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 3

Betreff:

**Hundehalteverordnung nach dem Kärntner Jagdgesetz 2000
für 2021/2022**

V E R O R D N U N G

des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 26.08.2021, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters - für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2021 und 2022, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes

v e r o r d n e t:

§ 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit **15. Oktober 2021** in Kraft und **gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des **31. Juli 2022** außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.g.F., nicht berührt.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Klaus Brandner